

Durchführung von Personentransporten durch einen Verein zur Förderung der Mobilität auch ohne Gewerbeberechtigung zulässig

Die Bezirkshauptmannschaft Braunau verhängte auf Grundlage der Gewerbeordnung sowie des Gelegenheitsverkehrsgesetzes eine Geldstrafe über einen (gemeinnützigen) Verein zur Förderung der Mobilität in einer Gemeinde, weil dieser das Taxi-Gewerbe ohne Konzession ausgeübt habe. Vereinsmitglieder hätten gegen Bezahlung und damit in Erwerbsabsicht bzw. gewerbsmäßig Transportfahrten durchgeführt.

Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Verein Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht, beantragte die Aufhebung und brachte unter anderem vor, dass der Verein insbesondere das Ziel verfolge, die Mobilität von Personen ohne Kraftfahrzeug oder mit eingeschränkter Mobilität zu fördern. Weiters solle die Erreichbarkeit von Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen in der Gemeinde sichergestellt und soziale Kontakte zwischen Bewohnern räumlich entfernter Ortsteile gestärkt werden. Die Vereinstätigkeit sei nicht beworben, sondern darüber nur in gemeindeeigenen Medien informiert worden. Die Mitglieder würden keine vermögensrechtlichen Vorteile erlangen und es liege keine Gewerbsmäßigkeit vor.

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis der verfahrensgegenständlichen Verwaltungsakten und der öffentlichen mündlichen Verhandlung, zum Ergebnis, dass der Beschwerde stattzugeben und die Strafe aufzuheben war.

Die gewerbsmäßige Beförderung von Personen darf nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz nur aufgrund einer Konzession ausgeübt werden. Darunter fällt beispielsweise auch die Ausübung des Taxi-Gewerbes. Wird ein Taxi-Unternehmen ohne Konzession gewerbsmäßig betrieben, ist das nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung strafbar.

Eine Tätigkeit wird nach der Gewerbeordnung dann gewerbsmäßig ausgeübt, wenn sie selbstständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen. Grundsätzlich ist

bei Vereinen die Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, insbesondere auch dann anzunehmen, wenn die Vereinstätigkeit das Erscheinungsbild eines einschlägigen Gewerbebetriebes aufweist und auf die Erlangung vermögensrechtlicher Vorteile für die Vereinsmitglieder gerichtet ist. Selbstständigkeit liegt vor, wenn die Tätigkeit auf eigene Gefahr und Rechnung ausgeübt wird.

Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes übernimmt jedoch der konkrete Verein zwar ähnlich einem Taxi-Unternehmen Beförderungstätigkeiten, verfolgt damit aber eindeutig soziale, gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist nämlich von vorne herein so angelegt, dass er nur durch den Empfang von Förderungen durch die Gemeinde seine Funktionsfähigkeit aufrechterhalten kann. Zudem werden auch die durch die Vereinstätigkeit entstehenden Verluste von der Gemeinde abgedeckt.

Der Verein trägt daher bei Ausübung der Beförderungstätigkeit kein unternehmerisches Risiko und wird diese Tätigkeit demnach auch nicht selbstständig im Sinne der Gewerbeordnung ausgeübt.

Da somit von keiner gewerbsmäßigen Tätigkeit des Vereines auszugehen ist, war das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter der Geschäftszahl ([LVwG-800233](#)) abgerufen werden.



Mag. Markus Kitzberger
Vizepräsident

Rückfragenhinweis:

Medienstelle

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

medienstelle@lvwg-ooe.gv.at